
Motion Martin Christen, SP, Turgi, vom 24. November 2009 betreffend Vereinfachung des Verfahrens für ausschliesslich redaktionelle Änderungen von Verfassungs- und Gesetzestexten

Text:

Der Regierungsrat wird gebeten, das Verfahren für ausschliesslich redaktionelle Änderungen von Verfassungs- und Gesetzestexten derart zu vereinfachen, dass die abschliessende Zuständigkeit beim Grossen Rat liegt.

Begründung:

Bei der Beratung der Beschlussvorlagen 1 und 2 von GeRAG 2. Paket am 10. November 2009, in denen in Verfassung und Gesetz verankerte Gemeindefunktionen im Sinne der sprachlichen Gleichberechtigung neu bezeichnet werden sollen, drohte die SVP-Fraktion mehrmals damit, das Behördenreferendum ergreifen respektive eine Volksabstimmung durchführen lassen zu wollen, sofern der Grosse Rat daran festhalte, die Funktionsbezeichnung "Gemeindeammann" abzuschaffen. Zweck eines solchen, von der SVP nach der 2. Lesung verlangten Urnengangs wäre es dann dem Aargauer Volk aufzuzeigen, dass der Regierungsrat und das Parlament des Kantons Aargau "nichts Gescheiteres" zu tun hätten, als

1. eine seit Jahrhunderten im Volke tief verwurzelte und verankerte, traditionelle, einmalige und typisch aargauische männliche Funktionsbezeichnung abzuschaffen,
2. sich mit derart unbedeutenden Fragen wie der Umbenennung von Funktionsbezeichnungen, wie es die Änderung von "Gemeindeammann/Gemeindeammann" in "Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident" darstelle, zu beschäftigen und
3. selbst dann an einer derart unbedeutenden, lächerlichen und aufwändigen Revision festhalten zu wollen, wenn danach bei jener von der SVP angekündigten, angedrohten und durchgesetzten Referendumsabstimmung das Risiko einer Niederlage drohe.

Tatsächlich handelt es sich bei den Beschlussvorlagen 1 und 2 von GeRAG 2. Paket lediglich um rein redaktionelle Änderungen, die keinerlei materielle Auswirkungen haben: Eine Gemeindepräsidentin oder ein Gemeindepräsident übt nach wie vor exakt die gleiche Funktion als Vorsteherin beziehungsweise Vorsteher einer Gemeinde oder einer Stadt aus wie ein Gemeindeammann respektive ein Gemeindeammann. Eine derartige, ausschliesslich sprachliche, nicht materielle Teilrevision von Kantonsverfassung und kantonalen Gesetzen bedarf meines Erachtens keiner erneuten Volksabstimmung,

da

1. das Volk dem materiellen Inhalt der Kantonsverfassung und der drei Gesetze – nach jeweils zweimaliger Lesung im Grossen Rat – bereits vor langer Zeit zugestimmt hat,
2. bei dieser Revision lediglich der Gleichheitsartikel in den Verfassungen von Bund und Kanton sowie die entsprechenden Bestimmungen der auf dieser Rechtsgrundlage basierenden Gesetze und Erlasse auf Bundes- und Kantonebene sprachlich vollzogen werden,
3. seit 2005 der Regierungsrat für die redaktionelle Überprüfung von Verfassungs- und Gesetzestexten – mit abschliessender Gutheissung durch den Grossen Rat – zuständig ist und
4. sprachlich unkorrekte Verfassungs- und Gesetzestexte auch ohne Volksabstimmung auf Verwaltungsebene umformuliert werden – mit Kenntnissgabe an den Regierungsrat.

Erläuterungen

Zu 1: Die materielle Bedeutungslosigkeit redaktioneller Änderungen zeigt sich daran, dass die Redaktionslesungen jeweils erst nach den Schlussabstimmungen erfolgen, sich auf eine einzige "Lesung" beschränken und eine Ablehnung von Verfassungs- oder Gesetzeselementen aufgrund rein redaktioneller Gründe völlig ausgeschlossen ist.

Zu 2: Die Funktionsbezeichnung "Gemeindeammann" stammt aus einer vordemokratischen Zeit, als noch sämtliche politischen Ämter auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene nur von Männern besetzt wurden und die Frauen in jener Männerherrschaft politisch rechtlos, unterdrückt und den Männern untergeben waren. Der Begriff "Ammann" (abgeleitet von "Amtmann, Verwalter, Gerichtsperson") ist deshalb seit 1971 unzulässig und widerspricht zum Beispiel Artikel 8 der Bundes- und § 10 der Kantonsverfassung.

Zu 3: In die Zuständigkeit des Regierungsrates gehören meines Erachtens rein formale Revisionen von Kantonsverfassung und Gesetzen, sofern damit keine einzige materielle Änderung verbunden ist. Bei einer redaktionellen Totalrevision der Verfassung im Sinne der sprachlichen Gleichbehandlung beispielsweise müsste sicher nicht ein 140 Mitglieder umfassender Verfassungsrat gewählt, eine entsprechende Geschäftsordnung erlassen und nach zweimaliger Lesung eine Volksabstimmung durchgeführt werden, wie das die §§ 123–125 KV vorsehen, nur um zwingend notwendige, der Gleichberechtigung Rechnung tragende Begriffsänderungen vornehmen zu können. Ein solches Verfahren wäre unzweckmässig und nicht vollziehbar und muss deshalb vereinfacht werden.

Zu 4: In der Ausgabe vom 1. Januar 2006 der Kantonsverfassung finden sich verschiedene sprachliche Veränderungen gegenüber der Originalausgabe von 1980: Beispielsweise wurde die Schreibweise von "aufgrund" in "auf Grund" (§ 123), "zustande" in "zu Stande" (§ 120), "des kantonalen Rechts" in "des Kantonalen Rechts" (§ 44) umgewandelt, ohne den Grossen Rat oder das Volk zu befragen. Auch die Anpassung von Funktionsbezeichnungen sollte gehandhabt werden können wie die Korrektur von Rechtschreibe-, Interpunktions- und Grammatikfehlern, weil damit lediglich übergeordnetes Recht vollzogen wird: Die im ganzen deutschsprachigen Raum geltenden Rechtschreiberegeln können im Kanton Aargau nicht im Einzelfall ausser Kraft gesetzt werden, ebenso wenig wie die zahlreichen nationalen und kantonalen Erlasse in Bezug auf die Gleichberechtigung der Geschlechter. Allerdings sollte – wie bei normalen Redaktionslesungen – der Grosse Rat das letzte Wort haben.

Schluss

Schon bald werden wir das 40-Jahr-Jubiläum der Einführung des Frauenstimmrechts respektive der Konstituierung der echten und wirklichen schweizerischen Demokratie feiern können und noch immer sind die Kantonsverfassung und die meisten aargauischen Gesetze rein männlich formuliert, als ob die Männer noch heute die uneingeschränkte Herrschaft über die Frauen ausüben würden. Wenn der Regierungsrat und der Grosse Rat die selbstverständliche, korrekte, kein Geschlecht bevorzugende Umformulierung von Gesetzestexten weiterhin jeweils erst bei Gesamtrevisionen vornehmen, werden noch im 22. Jahrhundert undemokratisch abgefasste, unkorrekte, das weibliche Geschlecht benachteiligende und missachtende aargauische Erlasse in Kraft sein. Auch deshalb ist das Verfahren zu vereinfachen.

Mitunterzeichnet von 16 Ratsmitgliedern